

Landesbibliothek Oldenburg

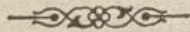
Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 29.07.1876

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 29. Juli 1876.) 34. Stück.

Inhalt:

- N^o. 76. Verordnung vom 24. Juli 1876, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfscassen.
- N^o. 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juli 1876, betreffend das dem Herrn Carl Seidel in Hannover ertheilte Erfindungspatent.

N^o. 76.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfscassen.
Oldenburg, 1876 Juli 24.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfscassen (Reichs-Gesetzblatt Seite 125) was folgt:

Art. 1.

Als die den Vorständen der Gemeinden vorgesezten „höheren Verwaltungsbehörden“ (§§. 4. 27. 29 und 35 des Reichsgesetzes) sind anzusehen:

1. im Herzogthum bei den Landgemeinden und den Städten II. Classe die Verwaltungsämter und bei den Städten I. Classe das Staatsministerium, Departement des Innern;
2. im Fürstenthum Lübeck bei den Landgemeinden die Verwaltungsämter und bei der Stadt Cutin die Regierung;
3. im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeister.

Art. 2.

Als Recursinstanzen (§§. 4 und 29 des Reichsgesetzes) bei Beschwerden gegen die Verfügungen der im Art. 1 genannten Verwaltungsbehörden treten ein:

1. im Herzogthum Oldenburg das Staatsministerium, Departement des Innern, Abtheilung für Gewerbesachen, bezw. das Gesamtministerium;
2. im Fürstenthum Lübeck die Regierung bezw. das Gesamtministerium;
3. im Fürstenthum Birkenfeld die Regierung.

Art. 3.

Zu Aufsichtsbehörden (§. 33 des Reichsgesetzes) werden bestimmt:

1. im Herzogthum Oldenburg das Staatsministerium, Departement des Innern;
2. in den Fürstenthümern die Regierungen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 24. Juli
1876.

(L. S.)

Peter.

v. Berg.

Brauer.

N^o. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn
Carl Seidel in Hannover ertheilte Erfindungspatent.

Oldenburg, 1876 Juli 15.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß
dem Herrn Carl Seidel in Hannover ein Patent auf ein
verbessertes Bruchband, nach Maßgabe der beim Staats-
ministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeich-
nung und Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich
und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Groß-
herzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vor-
behalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll,
wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nach-
gewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches
zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1876 Juli 15.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

